

Bericht und Antrag des Gemeinderats an den Grossen Gemeinderat

Änderung Kommissionenreglement

Ausgangslage

Das Rechenzentrum Interlaken (RZI) wird per Ende 2025 aufgelöst und die Fachkommission Rechenzentrum Interlaken kann aufgehoben werden. Gleichzeitig können kleinere Anpassungen bei den Aufgaben der Baukommission und der Fachkommission Energie sowie beim Sekretariat der Kommission für Kultur und Freizeit vorgenommen werden.

Die Fachkommission Alter möchte ihren Namen ändern (neu 60+) und die Zusammensetzung flexibler gestalten, da es mit den bisherigen Anforderungen schwierig war, genügend motivierte Kommissionsmitglieder für eine beschlussfähige Kommission zu finden.

Des Weiteren schlägt die Wirtschafts- und Tourismuskommission eine neue Formulierung ihrer Aufgaben vor, die bisher in der Organisationsverordnung detailliert aufgeführt sind.

Die beantragten Änderungen

I. Aufzählung

Artikel 1

Es bestehen folgende ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis:

- a) die direkt dem Grossen Gemeinderat unterstelltte Geschäftsprüfungskommission mit fünf Mitgliedern,
- b) die Abstimmungskommission mit neun bis neunzehn Mitgliedern,
- c) die Wirtschafts- und Tourismuskommission mit fünf bis acht Mitgliedern,
- d) die Kommission für Kultur und Freizeit mit sieben Mitgliedern,
- e) die Anerkennungskommission mit sechs Mitgliedern,
- f) ~~die Fachkommission Rechenzentrum Interlaken mit sechs bis elf Mitgliedern,~~
- g) die Finanzkommission mit sieben Mitgliedern,
- h) die Baukommission mit neun bis zehn Mitgliedern,
- i) die Fachkommission Energie mit fünf Mitgliedern,
- k) die Sicherheitskommission mit sieben Mitgliedern,
- l) ... * ,
- m) die Fachkommission Spezialunterricht mit sieben Mitgliedern,
- n) die Sozialkommission mit sieben Mitgliedern,
- o) die Fachkommission Alter 60+ mit ~~acht fünf~~ bis zehn Mitgliedern,
- p) ... *
- q) die Personalkommission mit sechs Mitgliedern. *



II. Die einzelnen Kommissionen

C. Wirtschafts- und Tourismuskommission

Aufgaben

Artikel 13

¹ Die Wirtschafts- und Tourismuskommission unterstützt den Gemeinderat und das Gemeindepräsidium ~~bei der Förderung der Zusammenarbeit der drei Bödeligemeinden in allen Bereichen der Wirtschaft und des Tourismus, in allen Bereichen der Wirtschaft und des Tourismus sowie bei der Förderung der Zusammenarbeit der drei Bödeligemeinden in diesen Bereichen.~~

² ~~Die Kommission kann ein Forum für Wirtschaft und/oder Tourismus organisieren.~~

³ ~~Die Kommission erarbeitet Vorschläge zur Erhaltung und Erweiterung der Attraktivität der Gemeinde.~~

⁴ ~~Der Gemeinderat kann die Aufgaben der Kommission mittels Verordnung präzisieren.~~

Begründung: In Absatz 1 soll klarer formuliert werden, dass die Wirtschafts- und Tourismuskommission den Gemeinderat grundsätzlich in allen Bereichen der Wirtschaft und des Tourismus unterstützt. Absatz 2 kann gestrichen werden. Die Organisation eines Forums für Wirtschaft und/oder Tourismus wurde bei der Totalrevision des Kommissionenreglements im Jahr 2016 als neue Kommissionsaufgabe aufgenommen. Es hat sich gezeigt, dass es nicht realistisch ist, dass die Wirtschafts- und Tourismuskommission eine solche Veranstaltung organisiert. Der neue Absatz 3 beschreibt das Tätigkeitsfeld, in dem die Kommission selbst Vorschläge erarbeiten kann und will. Die Gemeinde soll für Einheimische und Gäste attraktiv sein. Die Aufgaben der Wirtschafts- und Tourismuskommission sind in Artikel 24 der Organisationsverordnung 2017 vom 6. Juli 2016 (ISR 155.411) konkretisiert.

D. Kommission für Kultur und Freizeit

Präsidium und Sekretariat

Artikel 14

¹ Die Kommission für Kultur und Freizeit wird von Amtes wegen durch das für das Ressort Bildung zuständige Gemeinderatsmitglied präsidiert.

² Die Protokoll- und Sekretariatsführung erfolgt durch ~~die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber die Bereichsleitung Bildung~~, sofern der Gemeinderat keine abweichende Regelung trifft.

Begründung: Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Bildung ist seit 2021 auch Sekretärin oder Sekretär der Kommission für Kultur und Freizeit (s. Artikel 77 der Organisationsverordnung 2017).

F. ~~Fachkommission Rechenzentrum Interlaken~~

Kapitel F. Fachkommission Rechenzentrum Interlaken mit den **Artikeln 20 bis 24** wird aufgehoben.

Begründung: Das Rechenzentrum Interlaken wird per Ende 2025 aufgelöst.

H. Baukommission

Aufgaben

Artikel 30

¹ Die Aufgaben der Baukommission finden sich insbesondere

- a) im Baureglement, und
- b) ~~im Abwasserreglement und im~~
- c) im Abfallreglement.

² Sofern kein anderes Gemeindeorgan bestimmt ist, obliegt die Handhabung dieser Erlasse der Baukommission.

³ Die Baukommission fördert Bestrebungen, die zum Schutze der natürlichen Umwelt beitragen, insbesondere von Massnahmen in den Bereichen Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Abfallentsorgung und Luftreinhaltung.

Begründung: Die Gemeinde Interlaken hat – wie weitere 13 Verbandsgemeinden – als ARAPlus-Gemeinde beschlossen, dass der Gemeindeverband seit dem 1.1.2023 alle im Bereich der Entwässerung anfallenden Gemeindeaufgaben erfüllt. ARAPlus-Gemeinden haben nichts mehr mit der Entwässerung (Kanalisation, Unterhalt, Projektierung, Gebühren etc.) zu tun.

I. Fachkommission Energie

Zusammensetzung

Artikel 31

¹ Die Fachkommission Energie besteht aus fünf Mitgliedern. Ihr gehören von Amtes wegen an

- a) das für den Aufgabenbereich Energie zuständige Gemeinderatsmitglied,
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Industrielle Betriebe Interlaken AG,
- c) drei Fachleute aus dem Klima- und Energiebereich.

² Die Kommission wird von Amtes wegen durch das für den Aufgabenbereich Klima und Energie zuständige Gemeinderatsmitglied präsidiert.

³ Die Protokoll- und Sekretariatsführung erfolgt durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter der Gemeinde, die oder der für Klima- und Energiefragen zuständig ist.

Aufgaben

Artikel 32

Die Fachkommission Energie berät und unterstützt die Verwaltung

- a) in Fragen der Energieplanung, des Energieverbrauches und der Energieversorgung,
- b) bei der Realisierung und der laufenden Überprüfung und Anpassung des Massnahmenplans in der Gemeinde,
- c) durch die Prüfung und Realisierung von Massnahmen zur Reduktion des Energiebedarfs und zum rationellen, umweltschonenden Energieeinsatz bei bestehenden und neuen Liegenschaften, und
- d) durch Koordinationsaufgaben und selbstständige Öffentlichkeitsarbeiten im Zusammenhang mit Energiefragen, und
- e) in den Themenbereichen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung.

Begründung: Mit dem neuen Katalog und dem Fokus auf das Netto-Null-Ziel hat sich die Ausrichtung von Energiestadt deutlich in Richtung Klimaschutz und Klimaanpassung verschoben. Auch die übernommenen Elemente des alten Katalogs legen nun stärkeres Gewicht auf Netto-Null. Aus diesem Grund soll der Themenbereich Klima im Kontext der Kommission deutlicher hervorgehoben werden.

O. Fachkommission ~~Alter 60+~~

Zusammensetzung

Artikel 46

¹ Die Fachkommission besteht aus ~~acht-fünf~~ bis zehn Mitgliedern, die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sein müssen.

² Die Kommissionsmitglieder werden dem Gemeinderat wie folgt zur Wahl vorgeschlagen:

a) durch die Sozialkommission

- ein Interlakner Mitglied der Sozialkommission,
- ein Unterseener Mitglied der Sozialkommission,

b) durch die Fachkommission selber

- ~~– eine Vertreterin oder ein Vertreter der Spitex-Dienste,~~
- ~~– eine Leiterin oder ein Leiter eines Alters- oder Pflegeheims,~~
- ~~– eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Altersorganisation,~~
- ~~– eine Vertreterin oder ein Vertreter der spitäler fmi ag,~~
- ~~– eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ärzteschaft,~~
- ~~– eine Vertreterin oder ein Vertreter des ökumenischen Arbeitskreises der Kirchen,~~
- ~~– eine Seniorin oder ein Senior mit Wohnsitz in der Gemeinde Interlaken,~~
- ~~– eine Seniorin oder ein Senior mit Wohnsitz in der Gemeinde Unterseen,~~
- ~~– zwei Seniorinnen oder Senioren mit Wohnsitz in den Gemeinden Interlaken oder Unterseen,~~
- ~~– zwei bis sechs Fachpersonen aus Alters- und Gesundheitsorganisationen oder mit einem besonderen Bezug zu Altersfragen.~~

³ Den in Absatz 2 Buchstaben b genannten Organisationen steht ein Vorschlagsrecht zu.

⁴ Als Seniorin oder Senior gemäss Absatz 2 Buchstabe b gilt eine Person ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 60. Altersjahr vollendet.

⁵ Die Kommission ist im Grundsatz beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder gewählt sind. Vorbehalten bleibt die sitzungsbezogene Beschlussfähigkeit nach den Bestimmungen der Organisationsverordnung.

⁶ Die Kommission konstituiert sich selbst.

⁷ Die Protokoll- und Sekretariatsführung erfolgt durch die Bereichsleitung Soziales, sofern der Gemeinderat keine abweichende Regelung trifft.

Der Name der Fachkommission wird entsprechend auch in den **Artikeln 45 und 47** zu Fachkommission 60+ geändert.

Begründung: Zum einen soll der Name der Kommission angepasst werden. Der Begriff „Fachkommission Alter“ wird von vielen als veraltet empfunden. Insbesondere, weil sich viele Menschen ab 60 nicht

als „alt“ bezeichnen würden. Der neue Name „Fachkommission 60+“ wirkt zeitgemässer und definiert gleichzeitig die Zielgruppe klar und ohne abzuschrecken.

Zum anderen soll die Fachkommission flexibler geeignete und motivierte Mitglieder aufnehmen können. Die bisherige Regelung der Zusammensetzung in Kombination mit der hohen Mindestanzahl Mitglieder lässt zu wenig Spielraum und erschwert es, genügend Mitglieder für eine beschlussfähige Kommission zu finden. Künftig sollen die Kommissionssitze flexibler besetzt werden können, sodass beispielsweise mehrere Personen aus einem Altersverein teilnehmen oder auch zusätzliche interessierte Seniorinnen und Senioren mitwirken können. Zudem wird die Mindestmitgliederzahl auf fünf gesenkt. Die Absätze 3 und 5 von Artikel 46 können entsprechend aufgehoben werden.

Inkrafttreten

Die Reglementsänderung soll auf den 1. April 2026 in Kraft treten.

Rechtliches

Nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000, ISR 101.1) ist der Grosse Gemeinderat für die Reglementsänderungen zuständig.

Antrag

Die Änderungen der Artikel 1, 13, 14, 30, 31-32 und 45-47 sowie die Aufhebung des Kapitels F mit den Artikeln 20-24 des Kommissionenreglements 2017 vom 16. August 2016 werden mit Inkrafttreten auf den 1. April 2026 genehmigt.

Interlaken, 3. Dezember 2025

Gemeinderat Interlaken

Philippe Ritschard	Brigitte Leuthold
Gemeindepräsident	Sekretärin

Beilage:

- Entwurf Änderung Kommissionenreglement 2017 (ISR 153.11)